

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomaes, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20858 –**

Wirksamkeit des Instruments der Vermögensabschöpfung

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 (BGBl. 2017 I 22 vom 21. April 2017, S. 872 ff.) sind nach Ansicht der Fragesteller die Gerichte und Strafverfolgungsorgane vielfältig mit diversen Unklarheiten der Neuregelungen beschäftigt. Von den Fragestellern wurde bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8308 auf diverse Bedenken verfassungsrechtlicher sowie praktischer Art hingewiesen. Die laufenden Entwicklungen bekräftigen nach Ansicht der Fragesteller diesen Eindruck.

Mittlerweile geht der 3. BGH-Strafsenat (BGH = Bundesgerichtshof) in seinem Beschluss vom 7. März 2019 von einer teilweisen Verfassungswidrigkeit der Reform aus. Mediale in den Fokus geriet das neue Recht bisher insbesondere bei der Beschlagnahme von 77 Immobilien durch die Berliner Staatsanwaltschaft im Jahr 2018 (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/berlin-polizei-beschlagnahmt-dutzende-immobilien-arabischer-grossfamilie-a-1218905.html>, letzter Abruf 26. April 2020). Die auf diese Häuser entfallenden Mietzahlungen sollen noch lange Zeit nach der Beschlagnahme der Immobilien auf Konten potentieller Clan-Mitglieder eingegangen und in das Ausland transferiert worden sein (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rammo-clan-in-berlin-warum-ermittler-jetzt-ueber-die-beschlagnahmung-streiten-a-1253488.html>, letzter Abruf 26. April 2020). Mit der bisher noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts (LG) Berlin (Az. 541 KLS 1/20) wurden von den 77 Immobilien bisher lediglich zwei eingezogen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung muss die Staatsanwaltschaft Berlin gemäß § 111m der Strafprozessordnung (StPO) die werterhaltende Verwahrung aller Immobilien sicherstellen.

Die Reform hat auch die Einziehungsmöglichkeiten in Bußgeldverfahren gegen Unternehmen nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) erweitert. Aufsehen erregten in diesem Zusammenhang insbesondere die hohen Einziehungssummen in den Verfahren gegen VW (ca. 1 Mrd. Euro; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/vw-dieselauffaere-volkswagen-muss-eine-milliarde-bussgeld-zahlen-a-1212807.html>, letzter Abruf 26. April 2020) und Audi (ca. 800 Mio. Euro; <https://www.zeit.de/mobilitaet/2018-10/dieselskandal-audi-zahlt-800-millionen-euro-bussgeld>, letzter Abruf 26. April 2020). Die

Einziehungsbeträge kommen nach derzeitigem Recht dem jeweiligen Landeshaushalt zugute.

1. Welche werterhaltenden Maßnahmen hinsichtlich der 77 beschlagnahmten Immobilien musste die Staatsanwaltschaft Berlin bisher nach Kenntnis der Bundesregierung vornehmen?

Welche Kosten sind dadurch entstanden?

Für wie praktikabel hält die Bundesregierung in diesem Licht die Regelung, gerade für umfangreiche Beschlagnahmen und Vermögensabschöpfungen im Bereich der organisierten Kriminalität?

Zu den ersten beiden Unterfragen liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse vor, da die Strafverfolgung in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Die dritte Unterfrage lässt sich dahingehend beantworten, dass das reformierte Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung den Strafverfolgungsbehörden auch für den Bereich der Organisierten Kriminalität ein verbessertes Instrumentarium zur Abschöpfung und vorangehenden Sicherstellung inkriminierter Vermögenswerte bietet.

2. Welche Ansprüche der Betroffenen folgen aus Sicht der Bundesregierung aus einer scheiternden Vermögensabschöpfung, wenn insbesondere Immobilien beschlagnahmt wurden?

Müssen geleistete Mietzahlungen aus Sicht der Bundesregierung verzinst werden?

Sofern mit der Formulierung „scheiternde Vermögensabschöpfung“ Fälle gemeint sein sollten, in denen eine Person durch die Sicherstellungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, sieht das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen eine Entschädigung aus der Staatskasse vor. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 StrEG kommt diese unter anderem auch für die strafprozessualen Maßnahmen der Sicherstellung, der Beschlagnahme und des Vermögensarrests in Betracht, wenn die Einziehung des sichergestellten Vermögenswertes im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht angeordnet wird. Der Umfang des Entschädigungsanspruchs ist insbesondere in § 7 StrEG geregelt.

3. Hält die Bundesregierung mit Blick auf die fortlaufenden Mietzahlungen an potentielle Clan-Mitglieder das derzeitige Recht der vorläufigen Beschlagnahme für ausreichend?

In welchem Turnus und Umfang ist eine Evaluierung der neuen Regelungen vorgesehen?

Falls bereits eine Evaluierung erfolgt ist, zu welchem Ergebnis ist diese gekommen?

Unabhängig von anhängigen Verfahren in den Ländern, zu denen die Bundesregierung sich angesichts der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung grundsätzlich nicht äußert, lässt sich zu den Sicherungsmöglichkeiten der §§ 111b ff. StPO insbesondere Folgendes anmerken:

Sofern die Einziehung des Grundstücks als Tatmittel oder Tatertrag bzw. die Einziehung des Surrogats in Betracht kommt, erfolgt die vorläufige Sicherung durch Beschlagnahme. Die Vollziehung der Beschlagnahme bestimmt sich nach § 111c StPO. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird die Be-

schlagnahme durch Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch bewirkt. Hinsichtlich des Umfangs der Beschlagnahme eines Grundstücks gelten gemäß § 111c Absatz 3 StPO die Vorschriften über die Zwangsversteigerung entsprechend. Daneben ist die Beschlagnahme von Forderungen möglich, die durch Pfändung sichergestellt wird (§ 111c Absatz 2 StPO). Darunter können auch Forderungen auf Mietzahlungen fallen.

Sofern hingegen die Einziehung des Grundstücks als Wertersatz in Betracht kommt, erfolgt die vorläufige Sicherung durch Anordnung des Vermögensarrests, der gemäß § 111f Absatz 2 StPO durch Eintragung einer Sicherungshypothek vollzogen wird. Für die Pfändung von Forderungen zur Sicherung der Wertersatzeinziehung gelten die Bestimmungen der § 111f Absatz 1, § 111h StPO.

Eingezogen werden können nicht nur Taterträge, wie etwa das durch eine Straftat erlangte Eigentum an einer Immobilie, sondern nach § 73 Absatz 2 StGB auch Nutzungen, die Täter und Teilnehmer aus dem Erlangten ziehen. Zu den Nutzungen gehören die aus der Vermietung einer Immobilie erzielten Einnahmen.

Was die Frage nach einer Evaluierung der Gesetzesreform anbelangt, prüft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit, ob bei einzelnen Bestimmungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung Nachbesserungsbedarf besteht.

4. Wie sieht die Bundesregierung die Möglichkeit der Nutzung von Vermögensabschöpfung zur schnellen Bekämpfung von betrügerisch erlangten Corona-Hilfen (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/corona-hilfe-betrug-1.4878548>, letzter Abruf 4. Mai 2020)?

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung insoweit, um die Bekämpfung solcher Betrugsstaten zu erleichtern?

Werden „Corona-Hilfen“ durch Straftaten erschlichen, beispielsweise durch Betrug (§ 263 StGB) oder durch Subventionsbetrug (§ 264 StGB), so ist das aus diesen Straftaten Erlangte nach §§ 73 ff. StGB einzuziehen. Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung hat das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vollständig neu gefasst und erhebliche Abschöpfungslücken geschlossen. Diese Neuregelungen können auch zu einer wirksamen Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit „Corona-Hilfen“ beitragen. Dabei gewährleistet das Instrumentarium der §§ 111b ff. StPO die strafprozessualen Mittel zur Sicherstellung inkriminierter Vermögenswerte. Die konkrete Anwendung im Einzelfall obliegt den für die Strafverfolgung zuständigen Ländern.

5. Bewertet die Bundesregierung die Forderungen aus der Rechtswissenschaft, wonach die vorläufige Beschlagnahme durch das Instrument einer Zwangsverwaltung erweitert werden müsste, und wenn ja, wie?

Hinsichtlich der Sicherungsmöglichkeiten nach den §§ 111b ff. StPO wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzlichen Änderungsbedarf hinsichtlich einer Zwangsverwaltung von Grundstücken im Ermittlungsverfahren.

6. Welcher Betrag an Vermögenswerten ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch gerichtliche Einziehung abgeschöpft worden?

Welcher Anteil entfiel dabei auf die – verfassungsrechtlich umstrittene – sog. „non-conviction-based-confiscation“ nach § 76a Absatz 4 StGB?

Angaben zu Sicherstellung und Einziehung werden in der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Statistik der Staatsanwaltschaften erfasst. Aktuell liegen die Daten erst bis zum Berichtsjahr 2018 vor. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2018 wurden Vermögenswerte im geschätzten Wert von 3.081.090.000 Euro sichergestellt und eingezogen. Die Aufschlüsselung nach den Jahren 2017 und 2018 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Für die selbstständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB („non-conviction-based-confiscation“) liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Einziehungen nach dieser Vorschrift werden nicht gesondert erhoben oder erfasst.

Sicherstellungen und Einziehungen von Vermögensgegenständen nach Artikel 11 (Statistik) der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Der geschätzte Wert der Gegenstände hat betragen (in Euro)

| | Gesamt | sichergestellten Vermögenswerte | | | eingezogenen Vermögenswerte | | |
|-------------------------------|----------------------|---------------------------------|-------------|-------------|-----------------------------|-------------|---------------|
| | | Gesamt | 2017 * | 2018 | Gesamt | 2017 | 2018 |
| Deutschland | 3.081.090.000 | 1.015.864.000 | 646.809.000 | 369.055.000 | 2.065.226.000 | 198.646.000 | 1.866.580.000 |
| Baden-Württemberg | 149.061.000 | 62.127.000 | 34.329.000 | 27.798.000 | 86.934.000 | 12.171.000 | 74.763.000 |
| Bayern | 751.622.000 | 472.605.000 | 307.383.000 | 165.222.000 | 279.017.000 | 22.531.000 | 256.486.000 |
| Berlin | 308.867.000 | 95.890.000 | 28.126.000 | 67.764.000 | 212.977.000 | 28.724.000 | 184.253.000 |
| Brandenburg | 29.574.000 | 11.917.000 | 3.523.000 | 8.394.000 | 17.657.000 | 3.762.000 | 13.895.000 |
| Bremen | 8.440.000 | 1.080.000 | - | 1.080.000 | 7.360.000 | - | 7.360.000 |
| Hamburg | 10.216.000 | 8.562.000 | 4.722.000 | 3.840.000 | 1.654.000 | 255.000 | 1.399.000 |
| Hessen | 134.286.000 | 69.093.000 | 55.158.000 | 13.935.000 | 65.193.000 | 14.400.000 | 50.793.000 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 7.315.000 | 3.245.000 | 2.758.000 | 487.000 | 4.070.000 | 1.344.000 | 2.726.000 |
| Niedersachsen | 1.129.850.000 | 47.656.000 | 9.377.000 | 38.279.000 | 1.082.194.000 | 17.741.000 | 1.064.453.000 |
| Nordrhein-Westfalen | 365.273.000 | 214.598.000 | 183.603.000 | 30.995.000 | 150.675.000 | 32.183.000 | 118.492.000 |
| Rheinland-Pfalz | 19.522.000 | 4.387.000 | 1.970.000 | 2.417.000 | 15.135.000 | 2.120.000 | 13.015.000 |
| Saarland | 10.495.000 | 35.000 | 26.000 | 9.000 | 10.460.000 | - | 10.460.000 |
| Sachsen | 44.277.000 | 4.009.000 | 1.932.000 | 2.077.000 | 40.268.000 | 2.927.000 | 37.341.000 |
| Sachsen-Anhalt | 7.349.000 | 925.000 | 413.000 | 512.000 | 6.424.000 | 130.000 | 6.294.000 |
| Schleswig-Holstein | 82.456.000 | 7.888.000 | 5.986.000 | 1.902.000 | 74.568.000 | 59.139.000 | 15.429.000 |
| Thüringen | 22.487.000 | 11.847.000 | 7.503.000 | 4.344.000 | 10.640.000 | 1.219.000 | 9.421.000 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften

* Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung am 01.07.2017

7. Waren für den enormen Anstieg der Einziehungssumme im Jahr 2018 gegenüber 2017 aus Sicht der Bundesregierung insbesondere Einmaleffekte (Einziehungsentscheidungen gegenüber Autoherstellern) verantwortlich, oder geht die Bundesregierung von gleichbleibend hohen oder sogar steigenden Summen aus?

Über die Antwort zu Frage 6 hinausgehende Erkenntnisse über die Entwicklung der Höhe der eingezogenen Vermögenswerte, sowie über die Zusammensetzung im Einzelnen der auf die Länder entfallenden Einziehungssummen liegen der Bundesregierung nicht vor. Soweit in den in der Frage bzw. der Vorbemerkung genannten Fällen Verbandsgeldbußen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen die betroffenen Unternehmen festgesetzt wurden, ist auf § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG zu verweisen, wonach eine solche Geldbuße auch den aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen soll. Auf dieser Grundlage abgeschöpfte Summen fließen ebenfalls in die in Frage 6 genannte, vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Statistik der Staatsanwaltschaften ein.

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung von 2017 hat das Ziel verfolgt, die Vermögensabschöpfung zu vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu erleichtern und Abschöpfungslücken zu schließen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass damit insgesamt auch eine Zunahme von Abschöpfungsentscheidungen und Abschöpfungssummen einhergeht.

8. Sollte aus Sicht der Bundesregierung eingezogenes Vermögen beim Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden?

Der Länderfinanzausgleich soll die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgleichen (Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Es ist bislang nicht erkennbar, dass die Vermögensabschöpfung über eventuelle Einzelfälle hinaus einen hierbei erheblichen Umfang erreicht und zudem typischerweise so ungleich in den Ländern anfällt, dass dies die Finanzkraftverhältnisse der Länder untereinander (mehr als unwesentlich) verschieben könnte. Die Bundesregierung sieht daher insoweit keinen Handlungsbedarf.

9. Für welche Zwecke wurden die Einziehungssummen aus den Verfahren gegen Autohersteller nach Kenntnis der Bundesregierung verwendet?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Verwendung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderungen, dass die geschädigten Autoeigentümer von Einziehungssummen gegen Autohersteller profitieren sollen?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung allgemein für die Nutzung von Einziehungsgegenständen zu Wiedergutmachung?

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung von 2017 hat die Vermögensabschöpfung vereinfacht und verhilft den Opfern von Straftaten besser zu ihrem Recht. Diese neuen Regelungen gelten aber bisher nicht, wenn wegen einer Straftat gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung vorgegangen wird. In diesen Fällen gilt das Ordnungswidrigkeitenrecht, das vorsieht, dass die von einer juristischen Person oder Personenvereinigung aus einer Straftat erlangten Profite mit der Geldbuße abgeschöpft werden (§ 30 Absatz 3

in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG) und dann an die Staatskasse des zuständigen Landes fließen. Die Opfer der Straftaten müssen ihre Entschädigung selbst gegen das Unternehmen erstreiten. Der von der Bundesregierung am 16. Juni 2020 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft soll dies ändern und sieht deshalb eine Trennung von Ahndung und Abschöpfung vor. Profite aus Straftaten sollen zukünftig separat bei Unternehmen eingezogen werden, um dann nach den Regelungen des neuen Vermögensabschöpfungsrechts den Geschädigten zurückgewährt zu werden.

11. Bestehen aufseiten der Bundesregierung Überlegungen, wonach das eingezogene Vermögen dem Bundeshaushalt zufließen sollte?

Derartige Überlegungen bestehen nicht.

12. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine weitere Reform des Einziehungsrechts erforderlich, wenn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Ansicht des 3. BGH-Strafsenats teilt und die Rückwirkung der selbstständigen Einziehung für verfassungswidrig erklärt?

Die Bundesregierung hält die vom Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 7. März 2019 (3 StR 192/18) dem Bundesverfassungsgericht vorgelegte Regelung des Artikel 316h Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für verfassungsgemäß.

